



**Verlinkter Beitrag der Internetfassung  
der BRAFONA-Ausgabe 139, März/April 2009  
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 22**



## **Kahlschlag-Verbot nach LWaldG Bbg**

### **1. Ineinandergreifen von Bundes- und Landesrecht**

Die gesetzlichen Regelungen über den Kahlschlag bzw. Kahlhieb sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) und in den Waldgesetzen der Länder (LWaldG) zu finden.

Das BWaldG regelt die Rahmenbedingungen zum Kahlhieb in den Regelungen über die Bewirtschaftung des Waldes (§ 11 BWaldG). Dort heißt es in § 11 Satz 2:

*"Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist*

- 1. wieder aufzuforsten oder*
- 2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist."*

In § 12 Abs. 3 BWaldG ist geregelt, dass ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung im Schutzwald der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedarf. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktion des Waldes erforderlich ist.

Rechtspolitisch wird im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des BWaldG gefordert, dass bundesrechtlich ein "Verbot von Kahlschlägen zum zentralen Mindeststandard im Waldrecht" eingeführt und als Kahlschlag jede "baumfreie Waldfläche" definiert wird (s. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2008, BT-Drucks. 16/9450). Die Bundesrats-Initiative des Landes Niedersachsen etwa hat diesen Aspekt allerdings nicht aufgegriffen (s. BR-Drucks. 45/09 vom 14.01.2009). Die derzeit im BMELV erarbeitete Gegenäußerung der Bundesregierung dazu bleibt abzuwarten.

Die näheren Einzelheiten des Kahlschlag-Verbots und etwaiger Ausnahmen sind jedoch in den Landeswaldgesetzen geregelt, und zwar durchaus recht unterschiedlich. So bedarf z. B. ein Kahlschlag in Sachsen-Anhalt einer Genehmigung der Forstbehörde, wenn die betroffene Fläche größer als 4 Hektar ist (§ 7 Abs. 3 LWaldG LSA). Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung – LWaldG Nds. – (§ 12) besteht eine schlichte Anzeigepflicht der Hiebsmaßnahme bei der Forstbehörde, wenn sie auf einer Fläche von mehr als 1 Hektar den Holzvorrat auf weniger als 25 % verringert. In Baden-Württemberg ist der Kahlschlag hiebsunreifer Bestände verboten, ansonsten bedarf die Maßnahme einer Genehmigung der Forstbehörde, wenn sie mehr als 1 Hektar betrifft (§ 15 Abs. 3 LWaldG BW). Die Wiederaufforstungspflicht ist in den Landeswaldgesetzen in verschiedenen Ausprägungen auch enthalten.

## **2. Kahlschlagsregelung im Landeswaldgesetz Brandenburg**

Durch das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG Bbg) wurden die Vorgaben des BWaldG in einer umfangreichen und besonders strikten Regelung zum Kahlschlag umgesetzt. Danach sind Kahlschläge in Brandenburg grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise, namentlich aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, und nur nach begründeter vorheriger Anzeige bei der zuständigen unteren Forstbehörde erlaubt (§ 10 Abs. 4 LWaldG Bbg).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LWaldG Bbg sind – mit den vorstehend in Abs. 4 genannten Ausnahme – Kahlschläge verboten.

§ 10 LWaldG Bbg enthält in Abs. 1 Sätze 2 und 3 eine Definition des Kahlschlagbegriffs. Dort heißt es:

*"Kahlschläge sind alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird."*

Bei der Größe der Fläche sind auch benachbarte Flächen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 LWaldG Bbg). Kahlschläge auf einer Fläche über 2 ha, die weniger als 40 % des Holzvorrates auf dieser Fläche erhalten und von bestockten Nachbarflächen umgeben werden, sind ebenso verboten wie der Kahlschlag auf einer Waldfläche von weniger als 2 ha, die an eine kahlgeschlagene Fläche angrenzt, die 2 ha überschreitet oder die angrenzenden Teilflächen zusammen 2 ha überschreiten (so Koch, Kommentar zum WaldG des Landes Brandenburg, § 10 Anmerkung 4.1.2.1.2 [S. 7, Bearb. 12/2008] im Anschluss an OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2007 – 11 S 49.07, S. 6 d. Begr.).

Zutreffend weist Koch, a. a. O. darauf hin, dass als "benachbarte Flächen" alle Flächen anzusehen sind, die untereinander – unmittelbar oder mittelbar – in einem räumlichen Zusammenhang stehen (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2007 – 11 S 53.07 und Beschluss vom 20.09.2007 – 11 S 38.07; s. dazu

ausführlicher *Legat*, Aktuelle Gerichtsentscheidungen zur Kahlschlagsproblematik, BRAFONA, Ausgabe 131/132, Sept.-Dez. 2007, S. 39; zum Teil a. A. v. *Brünneck*, Kahlschlagverbot in Brandenburg, AFZ-Der Wald 22/08, S. 1217).

Kein Kahlschlag liegt nach dem Gesetz vor, wenn auf den geernteten Flächen eine gesicherte Verjüngung (wenn sie mindestens zu 40 % den Waldboden überschirmt) durchgeführt wird oder wenn die Holzerntemaßnahme auf Erstaufforstungsflächen erfolgt, deren Nutzung eine Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren erfordert (sog. Kurzumtriebswälder/Energiewälder), vgl. § 10 Abs. 2 und 3 LWaldG Bbg.

Ergänzend findet sich in § 11 Abs. 1 LWaldG Bbg die Regelung, dass kahl geschlagene sowie stark verlichtete Waldflächen mit weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrates und einer Größe von mehr als 0,5 ha mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut innerhalb von 36 Monaten wieder zu bewalden sind.

### **3. Im Einzelnen: Kahlschlagsdefinition**

Die Forstbehörden sind verpflichtet, bei Wiederaufforstungsverfügungen verbunden mit einem Kahlschlagsverbot genau zu prüfen, ob überhaupt ein Kahlschlag im Sinne des Gesetzes vorliegt. Solange die kahlgeschlagenen Flächen in der Größe und Menge den Vorgaben von § 10 Abs. 1 Satz 3 LWaldG Bbg (über 2 ha Kahlschlagsfläche, Reduzierung des Holzvorrats auf weniger als 40 %) entspricht, ist die Sachlage eindeutig und die Behörde kann ihre Verfügung relativ unproblematisch begründen.

Es kam jedoch in Brandenburg vereinzelt zu Fällen, in denen Waldbesitzer eine Vielzahl von Kahlschlägen unter einer Fläche von 2 Hektar in Streifen oder schachbrettartig vorgenommen haben. Die Rechtsprechung hat sich inzwischen auch mit diesen Fallkonstellationen befasst und geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Maßnahmen unter den Begriff eines Kahlschlages fallen.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 LWaldG Bbg regelt dazu: *„Kahlschläge sind alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen.“*

Die Begriffe „freilandähnliche Verhältnisse“ und „Verlust der Schutzfunktion“ sind unbestimmt und nicht vom Gesetz definiert. Die untere Forstbehörde muss daher in einer entsprechenden Verfügung im Einzelfall darlegen, dass eine konkrete Maßnahme (die eine kleinere Fläche als 2 ha betrifft) freilandähnliche Verhältnisse bewirkt und zum Verlust der Schutzfunktionen des Waldes führt.

#### **a) OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2007 (OVG 11 S 49.07)**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat in seinem Beschluss vom 20.09.2007 (Az: OVG 11 S 49.07) moniert, dass die Forstbehörde in einem solchen Fall das Vorliegen eines Kahlschlages nicht ausreichend begründet habe und führte aus: *„Mögen die ökologischen Auswirkungen so genannter schachbrett- oder streifenförmig angelegter Holzerntemaßnahmen auch vielfach eindeutig negativ zu bewerten sein ..., so ist die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LWaldG Bbg entscheidende Frage, ob freilandähnliche Verhältnisse bewirkt werden und damit zumindest*

*zeitweise die Schutzfunktion des Waldes verloren geht, jeweils einzelfallbezogen zu beantworten.“*

Die untere Forstbehörde hat danach in jedem konkreten Fall nähere Ausführungen zu machen, weshalb die Hiebsmaßnahmen unter den Kahlschlagsbegriff fallen.

Eine von der Landesforstanstalt Eberswalde im Oktober 2007 durchgeführte Begutachtung, die allerdings nicht unmittelbar in dem vorgenannten verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte, sondern im Nachgang verwaltungsintern in Auftrag gegeben wurde, ergab hinsichtlich schachbrett- und streifenförmig geschlagener Flächen (hier: Kiefernforsten), dass diese Forstmaßnahmen zu freilandähnlichen Verhältnissen aufgrund des relativen Strahlungseinfalls führen können (KALLWEIT/MAYER, Was sind freilandähnliche Verhältnisse, AFZ-Der Wald 9/2008, S. 461).

Diese Untersuchung kann sicher von den Forstbehörden zur Begründung von Verfügungen herangezogen werden, dennoch sollte sie nicht als "antizipiertes Gutachten" für die jeweiligen Bestände bzw. jeweilige Hiebsmaßnahme angesehen werden. Das OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. hat klar eine auf die konkrete Maßnahme bezogene Einzelfallbeurteilung gefordert und wird die Ergebnisse der Begutachtung sicherlich nicht ohne weiteres auf andere Fälle übertragen.

**b) OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 20.09.2009 (OVG 11 S 53.07 und OVG 11 S 38.07))**

In weiteren Entscheidungen vom 20.09.2009 hatte sich das OVG Berlin-Brandenburg mit der Kahlschlagsproblematik im Rahmen einstweiliger Rechtsschutzverfahren zu befassen.

In dem Verfahren zum Az. OVG 11 S 53.07 war die untere Forstbehörde unterlegen, weil nach Auffassung des OVG, a. a. O. die benachbarten Flächen, die in den Flächenzusammenhang nach § 10 Abs. 1 Satz 4 LWaldG Bbg einzubeziehen sind, die nach Satz 3 dieser Vorschrift genannten Parameter ebenfalls erfüllen müssen.

Dagegen unterlag in dem Verfahren zum Az. OVG S 38.07 die Waldbesitzerin, da nach Ansicht des OVG, a. a. O. "angesichts der schachbrettartigen Anordnung der sich zwar nicht berührenden, aber nahe beieinander liegenden Einzelflächen" eine Atypik ergebe, so "dass die Holzerntemaßnahmen der Klägerin (= Waldbesitzerin) freilandähnliche Verhältnisse bewirkt und mindestens zeitweilig zum Verlust der Schutzfunktionen des Waldes geführt hätten". Die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der im Flächenzusammenhang stehenden Flächen sind allerdings für diese Beurteilung nicht erheblich (s. dazu Legat, a. a. O., S. 39).

#### **4. Kahlschlag als bußgeldpflichtige Ordnungswidrigkeit**

Die Verletzung des Kahlschlag-Verbots stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 37 LWaldG Bbg. dar. Dem Waldbesitzer, der vorsätzlich oder fahrlässig einen verbotenen/nicht vorher angezeigten Kahlschlag durchführt, kann ein Bußgeld nach § 37 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 LWaldG Bbg auferlegt werden. Dieses kann je nach Art um Umfang des Verstoßes bis zu 100.000 € betragen (§ 37 Abs. 3 LWaldG Bbg).

## 5. Nachbarlicher Schutzzweck des Kahlschlagsverbots: zivilrechtlicher Schadensausgleich

Schutzzweck der Beschränkung von Kahlschlägen sind ökologische Gründe, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion (Klose/Orff, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 11 BWaldG, Rdnr. 60). Auch der Schutz benachbarter Bestände ist dabei von besonderer Bedeutung und hat bereits die Gerichte beschäftigt.

### a) OLG München, Urteil vom 29.06.1990

So hatte das Oberlandesgericht (OLG) München in seinem Urteil vom 29.06.1990 (Az.: 14 U 7/90, NJW-RR 1991, S. 1048) über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

*Zwei Waldeigentümer stritten vor Gericht um Schadensersatz wegen eines Kahlschlags. Der beklagte Waldeigentümer hatte auf seinem Waldgrundstück einen Kahlhieb im Dezember 1987 durchgeführt. Bei Stürmen im März und Dezember 1988 traten am Waldbestand des benachbarten Waldeigentümers nicht unerhebliche Schäden auf. Diese führte der nun klagende Nachbar auf den Kahlhieb zurück. Er behauptete, sein Nachbar hätte Schutzwald ohne Erlaubnis geschlagen und verlangte von ihm die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 9.077 DM.*

Seine Klage hatte in allen Instanzen Erfolg, da die Normen zur Begrenzung des Kahlschlags nicht nur der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes dienen, sondern auch den Nachbarbestand schützen sollen und damit für den benachbarten Waldbesitzer auch Schadensersatzansprüche begründen können (so auch KLOSE/ORFF, a. a. O.). Es konnte nachgewiesen werden, dass der beklagte Waldeigentümer tatsächlich einen Schutzwald ohne Genehmigung geschlagen hatte, so dass ein Verstoß gegen die einschlägige Regelung des Bayerischen Waldgesetzes gegeben war. Der Verstoß gegen die forstrechtlichen Bestimmungen zum Kahlschlag sind Schutznormen im Sinne des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und können Schadensersatzansprüche des geschädigten Eigentümers gegen den Nachbarn begründen. Es ist sogar denkbar, dass auch derjenige schadensersatzrechtlich in Anspruch genommen wird, der die Hiebsmaßnahmen durchführt, also der Werkunternehmer.

Übertragen auf die hiesigen Verhältnisse bedeutet die Entscheidung des OLG München, a. a. O. dass ein nicht vorher angezeigter und von den Ausnahmen erfasster Kahlschlag im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG Bbg eine Ersatzpflicht auslösen kann, wenn im Nachbarwald dadurch ein rechtswidrig und schuldhaft verursachter Schaden nachgewiesen wird.

Dabei reicht für den Nachweis bereits der sog. Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis), wonach ein sog. typischer Geschehensablauf vorliegen muss. Also ein sich aus der Lebenserfahrung bestätigender gleichförmiger Vorgang, durch dessen Typizität es sich erübrigt, die tatsächlichen Einzelumstände eines bestimmten Geschehens nachzuweisen (Prütting, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 286, Rdnr. 48, 3. Aufl. 2008).

Der benachbarte Waldbesitzer muss z. B. bei Sturmschäden nicht beweisen, dass sein Schaden durch den Kahlschlag im Nachbarwald entstanden ist. Es wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass die verbotenen/nicht genehmigten Hiebsmaßnahmen des Nachbarn nach der allgemeinen Lebenserfahrung für den Schaden verantwortlich waren. Der Waldbesitzer, der den Kahlschlag durchgeführt hat, steht umgekehrt in der Pflicht, darzulegen, dass der Schaden auch ohne seinen Kahlschlag entstanden ist.

Das OLG München, a. a. O. stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Sturmschäden erst dann eintraten, als der benachbarte Schutzwald beseitigt worden war, und damit ein für einen Anscheinsbeweis typischer Geschehensablauf vorläge, der nicht erschüttert worden sei.

**b) OLG Stuttgart, Urteil vom 10.11.1986**

Die Beweislage kann aber auch zu einem anderen Ergebnis führen. So hatte das OLG Stuttgart die Klage eines Nachbarn wegen angeblicher Kahlschlagsschäden abgewiesen, da in diesem Fall der Beklagte nachweisen konnte, dass der Schaden des Nachbarn nicht auf seinem Kahlschlag, sondern auf den besonderen geologischen Gegebenheiten des Bodens (Knollenmergel) beruhten (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.11.1986, 13 U 239/84, NuR 1990, S. 141).

*RA Stephan J. Bultmann / RAin Gesine Meißner*  
SNP Schlawien Naab Partnerschaft  
Kurfürstendamm 33, 10719 Berlin  
Tel: 030/253780-0 Fax: 030/253780-50  
stephan.bultmann@snp-online.de  
www.snp-online.de